

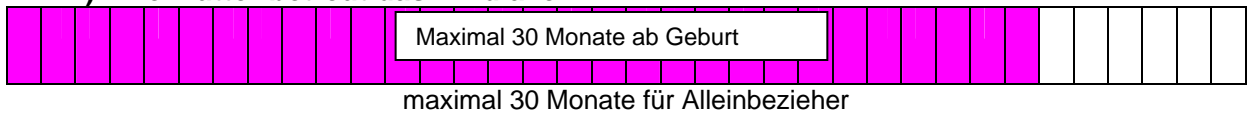
## Detail-Infos zum Kinderbetreuungsgeld

Wie man sich den Bezug zeitlich aufteilen kann und vieles mehr, erfahren Sie hier.

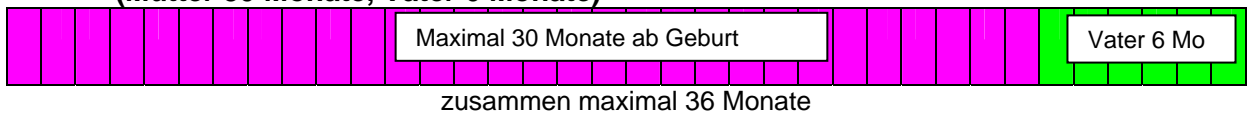
### Wie können sich Eltern das Kinderbetreuungsgeld aufteilen?

#### Beispiel Variante 30 + 6

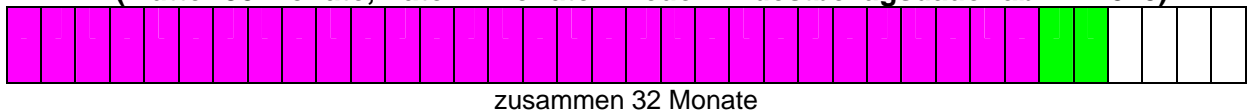
**1) Die Mutter betreut das Kind allein**



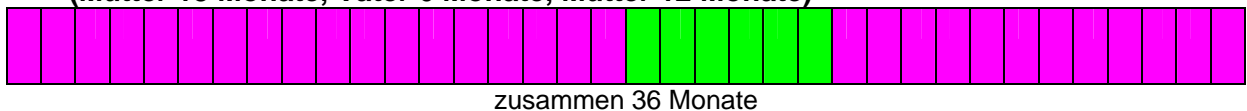
**2) Mutter und Vater wechseln sich bei der Kindererziehung ab  
(Mutter 30 Monate, Vater 6 Monate)**



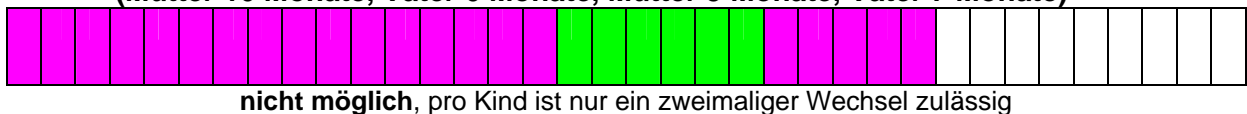
**3) Mutter und Vater wechseln sich bei der Kindererziehung ab  
(Mutter 30 Monate, Vater 2 Monate = neue Mindestbezugsdauer ab 1.1.2010)**



**4) Mutter und Vater wechseln sich bei der Kindererziehung ab  
(Mutter 18 Monate, Vater 6 Monate, Mutter 12 Monate)**



**5) Mutter und Vater wechseln sich bei der Kindererziehung ab  
(Mutter 16 Monate, Vater 6 Monate, Mutter 5 Monate, Vater 7 Monate)**



**Was ist wenn man Zwillinge oder während des Bezuges ein weiteres Kind bekommt – Bekommt man das Kinderbetreuungsgeld dann doppelt?**

Nein!

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich für jedes weitere Kind die gewählte Grundleistung um die Hälfte. Kinderbetreuungsgeld beginnt mit der Letztgeburt immer wieder neu. Die Auszahlung für das ältere Kind endet.

**Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld – gleichzeitig?**

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruches auf Wochengeld.

**Kinderbetreuungsgeld und erforderliche Mutter-Kind-Pass Untersuchungen?**

Das volle Kinderbetreuungsgeld wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (5 Untersuchungen während der Schwangerschaft, 5 Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat) durchgeführt wurden. Die Untersuchungsbestätigungen sind in Kopie sowie im Original bei der OÖGKK vorzulegen. (siehe Tabelle)

Variante	30+6	20+4	15+3	12+2	ea KBG
<b>Nachweis</b>	aller <b>10</b> Untersuchungen spätestens bis zur Vollendung des <b>18.LM</b> des Kindes im <b>Original</b>	<b>in 2 Schritten:</b> <b>1)</b> der ersten <b>9</b> Untersuchungen bis zur Vollendung des <b>10.LM</b> des Kindes im <b>Original</b> (bei alten Pässen in <b>Kopie</b> )			
<b>Erinnerungs- schreiben zur Vorlage</b>	wenn bis zum <b>Ende des 16.LM</b> der Nachweis nicht erfolgt ist	wenn bis zum <b>Ende des 10.LM</b> der Nachweis nicht erfolgt ist			
<b>sonst: Kürzung ab Vollendung des...</b>	<b>25.LM</b> (Altfälle 21.LM)	<b>17.LM</b>	<b>13.LM</b>	<b>10.LM</b>	<b>10.LM</b>
		<b>2)</b> Nachweis für die <b>10.Untersuchung</b> spätestens bis zur Vollendung des <b>18.LM</b> - <b>Originalabschnitte aller</b> Untersuchungen - sonst <b>Rückforderung</b> der zu Unrecht ausgezahlten Leistung			

**Achtung!**

Werden diese Untersuchungen nicht bzw. nicht vollständig nachgewiesen, wird nur mehr die Hälfte des gebührenden Betrages ausgezahlt. Bei Fristversäumnis kann der Nachweis aber bis spätestens zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes noch nachgebracht werden.

## Darf man während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld arbeiten?

Ja!

Zu beachten ist die Zuverdienstgrenze zu den **jeweiligen** Varianten.

**Pauschalvariante:** Die Zuverdienstgrenze der Kinderbetreuungsgeldbezieher(in) darf im Kalenderjahr bei der Pauschalvariante € 16.200 nicht übersteigen. Zusätzlich zu der Zuverdienstgrenze von € 16.200 gibt es einen individuellen Grenzbetrag, der aus dem letzten Steuerbescheid vor der Geburt des Kindes ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld ermittelt wird.

**Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:** Die Zuverdienstgrenze der Kinderbetreuungsgeldbezieher(in) darf im Kalenderjahr bei dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld € 6.100 nicht übersteigen. (**kein individueller Grenzbetrag**)

### **Beispiel bei einer Pauschalvariante:**

Wenn jeden Monat ein regelmäßiges Einkommen nur aus unselbständiger Tätigkeit erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum von Kinderbetreuungsgeld deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu € 1.049,- betragen. Die Höhe der LSTBMG kann man dem Lohnzettel entnehmen oder beim Dienstgeber erfragen.

Seit 1. Jänner 2002 ist es auch möglich, während des Karenzurlaubes bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze mit dem bisherigen Arbeitgeber zu vereinbaren ohne den Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Mit Zustimmung des eigenen Arbeitgebers kann eine solche Beschäftigung auch bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden. Die Zuverdienstgrenze ist natürlich zu beachten.

## **Der Jahresbetrag wird demnach folgenderweise berechnet:**

Sämtliche LSTBMGn aus dem Zuverdienst zusammenrechnen und um die Werbungskostenpauschale (dzt. € 132,-) reduzieren, durch die Anzahl der Monate mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld teilen, um 30% erhöhen und mit 12 multiplizieren.

### **Fallbeispiel:**

Ein(e) Dienstnehmer(in) arbeitet während des Karenzurlaubes für die Dauer von 7 Wochen über der Geringfügigkeitsgrenze als Urlaubsvertretung im Juli und Dezember 2009 beim selben Dienstgeber, bei dem sie (er) karenziert ist, ohne dass sie (er) dadurch den Kündigungsschutz im karenzierten Arbeitsverhältnis verliert (maximale Dauer bei aliquoter Anrechnung).

Geburt des Kindes am 1.1.2009 Bezug von Kinderbetreuungsgeld im Anschluss an die Wochenhilfe ab 27. Februar 2009 bis zur Vollendung des 30 LM. Des Kindes (das ist der 30.Juni 2011). Die/der Kinderbetreuungsgeldbezieher(in) nimmt im Juli (4 Wochen) und im Dezember 2009 (3 Wochen) eine Beschäftigung auf. Das für den Beschäftigungszeitraum ermittelte Einkommen beträgt im Jahr 2009 € 4.610,- (=Summe der LSTBMGn).

Dabei sind sonstige in Betracht kommende Bezüge wie zum Beispiel Sonderzahlungen oder Weihnachts- und Urlaubsgeld außer Betracht zu lassen. Der zur Beurteilung der Höhe des Einkommens **maßgebliche Anspruchszeitraum** ist vom **März 2009 bis Dezember 2009**, da erst ab März 2009 für mehr als die Hälfte des Kalendermonates Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bestand (Bezug von Kinderbetreuungsgeld erst ab 27.2.2009).

### Berechnungsmodus:

Das Einkommen beträgt = € 4.610,-

€4.610,-	geteilt durch 10	= € 461,-
€ 461,-	erhöht um 30% = € 138,30	= € 599,30 monatlich
€ 599,30	x 12	= <b>€ 7.191,60</b>

Das Jahreseinkommen liegt mit **€ 7.191,60** unter der Grenze von € 16.200, **Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist daher gegeben!**

Wird während des Bezuges bei den pauschalen Kinderbetreuungsgeldvarianten, eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bezogen, so ist für die Berechnung der Gesamtbetrag der Einkünfte nur um 15% zu erhöhen. Selbstständig Erwerbstätige können diese Art der Berechnung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern sie die zeitliche Zuordnung ihrer Einkünfte nachweisen können. Sonst müssen bei Selbstständigen alle Einkünfte zuzüglich der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge des betreffenden Kalenderjahres berücksichtigt werden!

### Gibt es einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld?

Für Eltern mit sehr geringem Einkommen bzw. für Alleinerzieher gibt es für **Geburten bis zum 31.12.2009** einen Zuschuss von € 6,06 täglich.

Für Eltern mit sehr geringem Einkommen bzw. für Alleinerzieher gibt es für **Geburten ab 1.1.2010** eine Beihilfe von € 6,06 täglich für längstens 12 Monate ab der erstmaligen Antragstellung.

**Die Beihilfe bzw. den Zuschuss gibt es nur bei den Pauschalvarianten!**

### Ist man während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw. eaKBG krankenversichert?

Ja, für die Dauer des Zeitraumes der gewählten Variante!

Für die Versicherung ist der Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem das Wochengeld bezogen wurde. Wenn kein solcher Bezug vorliegt (zB bei Hausfrauen) bei dem Träger bzw. der Krankenfürsorgeanstalt, bei dem die Leistungsbezieherin zuletzt vor Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes krankenversichert oder anspruchsberechtigt war. Liegen bisher keine Krankenversicherungs- oder Anspruchszeiten vor, ist jene Gebietskrankenkasse für die Durchführung der Krankenversicherung zuständig, bei der das Kinderbetreuungsgeld beantragt wurde.

### Was muss man der OÖGKK melden?

Wer Kinderbetreuungsgeld bezieht, muss alle wichtigen Faktoren, wie den Wegfall der Familienbeihilfe, die Änderung der Wohnanschrift, die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind, eine neue Geburt usw. spätestens innerhalb von zwei Wochen der GKK mitteilen. So können nachträgliche Rückforderungen weitgehend vermieden werden.